

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes trägt auf eine noch größere Ausdehnung an, da in dem Gebiete der Stadt Aachen dergleichen Pacht- und Pfandschafts-Verträge auch bestehen.

Es wird dem zweiten Redner erwidert, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf für keinen andern Landestheil, als das ehemalige Herzogthum Berg angenommen werden könne, daß es ihm aber unbenommen sei, auf Erlassung eines ähnlichen Gesetzes für die übrigen Landestheile anzutragen, wo solche Fälle vorkämen, worüber dann eine nähere Erörterung statt finden müsse.

Die einzelnen §§ des Gesetz-Entwurfs werden darauf verlesen und jeder noch besonders genehmigt.

Es kommt nun das Referat über die Hebammen-Lehr-Anstalt an die Reihe; die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

- 1) daß es einzuweilen bei den bestehenden Verhältnissen der Vereinigung der Direction mit dem Lehramte in Einer Person sein Bewenden haben möge;
- 2) daß dem Director **Dr. Merrem** die Mieth-Entschädigung von 300 Thlr. belassen werden möge, da bei Errichtung eines neuen Lokals von einer Dienstwohnung für denselben abstrahirt werde;
- 3) daß der Neubau des Lokals in der Voraussetzung der Disponibilität des sich auf 34238 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfg. ermittelten Fonds ohne Bewilligung irgend eines Steuer-Beispruchs genehmigt, daß aber nur im äußersten Nothfalle zur Capitalisirung des neuerdings aus der Staatskasse zum jährlichen Unterhalte hergegeben werdenden Zuschusses ad 870 Thlr. geschritten und die Anlage so eingerichtet werde, daß späterhin erforderlichen Falles die Wohnungen für den Director und ersten Lehrer des Instituts angebaut werden können;
- 4) daß jedoch von der Errichtung der Oekonomie-Gebäude abstrahirt werde, indem das Betreiben einer Landwirtschaft aus vielen Gründen verwerflich und besonders deshalb unnöthig sei, weil die Producte für die Anstalt in guter Qualität und Quantität zu Gln zu haben seien, und
- 5) daß dem Herrn Oberpräsidenten der lebhafteste Dank für die Unterstützung und Gewährung der Anträge und für die erfolgreichen Bemühungen im Interesse der Anstalt überall und insbesondere Allerhöchsten Orts ausgesprochen und dargebracht werden möge,

und hat sich gegen keinen derselben ein Widerspruch erhoben.

Es wurde nun noch angezeigt, daß folgende Referate eingegangen seien und zur Einsicht im Vorzimmer offen gelegt werden würden:
Vom dritten Ausschusse:

Ueber Abschaffung des Schulgeldes und Fixirung der Lehrer-Gehälter.

Vom vierten Ausschusse:

- 1) Ueber Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mehrerer Theilnehmer einer Gesellschafts-Handlung;
- 2) Ueber Errichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld.

Vom achten Ausschusse:

- 1) Ueber den Decimal-Münzfuß.
- 2) Ueber die auf die Gewerbesteuer gelegten $3\frac{1}{3}\%$ zur Deckung der Gerichts-Kosten.

Vom neunten Ausschusse:

Ueber den Schutz der Runkelrüben-Zucker-Fabrication.

Vom eilften Ausschusse:

- 1) Ueber Beurlaubung der Soldaten der Regimenter No. 36, 39 und 40;
- 2) Die der Stadt Barmen zu überlassende Wahl ihrer Communal-Beamten;
- 3) Publication der allgemeinen Gemeinde-Ordnung;
- 4) Beschränkung des Weid-Gesetzes in St. With.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde auf Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, angekündigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Neunzehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 30. Juni 1841.

Bei der heutigen Sitzung hatten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall wieder Höchselfelbst das Präsidium übernommen.

Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt und trugen Se. Durchlaucht darauf das Begleitungsschreiben einer eingegangenen neuen Allerhöchsten Proposition, die Theilung des Grundeigenthums betreffend, vor, welche Proposition dem siebenten Ausschusse zugewiesen wurde.

Die Herren Abgeordneten von Hontheim, Bender, Gütther und Schmidt wurden durch Se. Durchlaucht ersucht, an den Beratungen des gedachten Ausschusses von jetzt an Theil zu nehmen.

Durch ein anderes von Sr. Durchlaucht ebenfalls vorgetragenes Schreiben zeigt der Herr Landtags-Commissarius an, daß da Herr Schmidtborn die Theilnahme an der ständischen Commission für das Landarmenhaus zu Trier abgelehnt habe, eine andere Wahl für diese Stelle erforderlich sei, welche Wahl nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht auf den Schluß der Sitzung verschoben wurde.

Hierauf wurde ein Antrag eines Deputirten der Ritterschaft, die Revision der Geschäfts-Ordnung betreffend, durch den Herrn Antragsteller verlesen. Se. Durchlaucht verwiesen denselben an den ersten Ausschuss und behielten sich vor, bei Eingang und Erörterung dessen Bericht sich darüber weiter zu äußern.

Ein ähnlicher Antrag wurde durch einen Abgeordneten der Städte verlesen und ebenfalls dem ersten Ausschusse zugetheilt.

Es trug sodann der Herr Director des zehnten Ausschusses den Bericht desselben über die Mittheilung des Landtags-Commissarius wegen Pensionirung der Beamten der Provinzial-Anstalten vor.

Ein Deputirter der Städte machte in Bezug hierauf die Bemerkung, daß ihm diese Pensionirung nicht nothwendig noch wünschenswerth erscheine. In allen Fällen, wo Beamte oder Dienstleute durch längere und treue Amtsführung oder in dieser Weise geleistete Dienste sich dazu Ansprüche erworben hätten, werde die Stände-Versammlung bei eintretender Dienst-Unfähigkeit immer bereit sein, für die Sustentation derselben Unterstützungen zu bewilligen.

Nachtheilig halte er aber ein Pensions-Reglement, weil nach seinen Erfahrungen auf Kündigung angestellte Diener immer ihre Pflichten besser erfüllten als jene, welche gesetzliche Ansprüche auf Pension hätten. Endlich müsse man nicht außer Acht lassen, daß die Siegburger Anstalt in ihrer gegenwärtigen Einrichtung unmöglich fortbestehen könne. Bei einem Institute von so prekärer Existenz möge man aber durch unzeitige Pensions-Ansprüche der Provinz keine unnötigen Kosten aufbürden. Er trage also darauf an, vorab darüber abzustimmen: ob überhaupt eine Pensionirung der lebenslänglich angestellten Beamten der Provinzial-Anstalten wünschenswerth sei; es wurde diesem Antrage willfahrt und es haben 50 Stimmen sich gegen die Pensionirung erklärt, während nur 21 dafür sich aussprachen.

Der betreffende Referent des vierten Ausschusses trug nun das Gutachten desselben über das Gesuch, die Wählbarkeit mehrerer Theilnehmer einer Handlung zu Landtags-Abgeordneten betreffend, vor, und Namens desselben darauf an:

Se. Majestät zu bitten, durch eine Allerhöchste Deklaration Deutung und Anwendung des § 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 in der Art festzusetzen, daß vermöge Theilung des Betrages einer gemeinschaftlichen Handlungs-Gewerbesteuer, die mehr als das Doppelte des Normalsatzes von 18 resp. 8 Thlr. begreife, jedem der Theilnehmer der Gesellschaftshandlung seine Quote zur Begründung seiner Wählbarkeit angerechnet werde.

Ein Deputirter der Städte erinnert dagegen:

Wenn der Gesetzgeber verfügt habe, daß bei einer aus mehreren Theilhabern bestehenden Handelsfirma nur einer der Theilhaber wählbar sein solle, so schein ihm die ratio legis die Gewähr zu sein, daß nicht aus einem und dem nämlichen Handelshause in Städten, welchen Viril-Stimmen zugetheilt seien, zugleich zwei Deputirte gewählt werden könnten. Im Uebrigen aber habe das Gesetz zur Wählbarkeit einen gewissen Census von Grundsteuer und einen weitem an Gewerbesteuer festgesetzt. Der erstere sei immer persönlich. In Bezug des letzteren schein ihm aber, daß jedem als solchen anerkannten Theilhaber der volle Gewerbesteuer-Betrag, welchen seine Firma entrichte, zukommen müsse; denn alle Associés einer Handlung bildeten eine untheilbare Gesellschaft, jeder Einzelne repräsentire das Ganze und sei solidarisch dafür verantwortlich. Jeder Einzelne müsse daher auch befugt sein, auf das jedem Staatsbürger seiner Klasse zustehende Wahlbefähigungs-Recht Anspruch zu machen. Von allen Personen, welche zu einer solchen Firma gehörten, müsse man endlich die gesetzlich begründete Vermuthung der Intelligenz voraussetzen. Demnach weiter, als der Herr Antragsteller gehend, schlage er vor:

„den vollen Gewerbesteuer-Satz einer Handlungs-Firma jedem Theilhaber anzurechnen, aber dabei die Einschränkung zu machen, daß aus einem und demselben Hause nicht zwei Deputirte zugleich gewählt werden könnten.“

Der Antragsteller glaubt in der besprochenen Verfügung eher die Absicht des Gesetzgebers, die Wahlfähigkeit auszudehnen, als das Gegentheil zu erkennen und bemerkt, daß in vielen Städten bereits so verfahren werde, wie er wünsche, daß es allgemein gesehen möge.

Der Referent erläuterte und rechtfertigte die Motive des Ausschusses; jener Abgeordnete aus dem Stand der Städte erwiderte, daß er noch weiter in seinen Wünschen als der Antragsteller gehe, indem er die Wahlfähigkeit für jeden Theilhaber einer Handlung in Anspruch nehme, wenn auch, die Gewerbesteuer auf dieselben vertheilt, nicht jedem so viel als erforderlich sei, bleibe; nur müsse vorgebeugt werden, daß nicht zugleich zwei Theilhaber einer Handlung zugleich gewählt werden können.

Ein Abgeordneter desselben Standes verwahrt sich gegen alle und jede Abänderung im Fundamental-Gesetz, solle aber eine solche verlangt werden, so müsse sie allgemein gestellt werden.

Ein Abgeordneter der Städte verweist auf das Gesetz; ein anderer hält es für unthunlich, daß zwei Theilhaber einer Handlung sich entfernen, um am Landtage Theil zu nehmen; der Referent hält die Besorgniß, welche zu dem Einwurfe gegen den Antrag des Ausschusses Veranlassung gegeben, für ganz unbegründet.

Ein Deputirter der Städte zeigt aus mehreren von Cöln entlehnten Beispielen, wie der Wortlaut des Gesetzes für und wider gedeutet, und wie nothwendig es daher sei daß der vom Ausschusse gestellte Antrag durchgehe; ein Anderer fügte hinzu: daß es hier sich nicht bloß um die passive, sondern mehr noch um die active Wählbarkeit handele, und daß in dieser Hinsicht nicht allein in Cöln, sondern auch in den übrigen Städten die Associés im Vergleich zu den übrigen Gewerbetreibenden gerechte Ursache zur Beschwerde hätten.

Es wurde hierauf vom Referenten die Frage gestellt:

„Soll Se. Majestät gebeten werden, den § 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 durch eine Allerhöchste Deklaration dahin zu deuten, daß wenn die Gewerbesteuer einer Gesellschaftshandlung den Normalsatz von 18 resp. 8 Thlr., mehrere Male in sich begreift, jedem der Theilhaber in Ansehung der Wählbarkeit, seine Quote zu gut gerechnet werden soll?“

und diese Frage mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Hierauf kam das Gutachten des achten Ausschusses über den Antrag wegen des Zuschlags von $3\frac{1}{2}\%$ zu der Gewerbesteuer zum Vortrage. Der Ausschuss war der Ansicht:

„daß der Beischlag auf die Gewerbesteuer nicht der im Ganzen aufzubringenden Summe zugesetzt und mit dieser zugleich reparirt werden möge, sondern daß bei jedem Gewerbesteuerpflichtigen und von jedem Thaler der aufzubringenden Gewerbesteuer buchstäblich ein Beischlag von $3\frac{1}{2}\%$ (1 Sgr.) zuzusetzen sei, und trug darauf an, bei des Königs Majestät eine entsprechende Deklaration nachzusuchen“

wogegen sich kein Widerspruch erhoben hat.

Sodann wurde berichtet, daß der Ausschuss rücksichtlich des Antrages wegen Einführung des Dezimalsfußes beim Gelde sich dahin geäußert habe:

„Daß Se. Majestät gebeten werden möge, geruhen zu wollen, bei den Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin zu wirken, daß im ganzen Umfange derselben das Münzwesen nach dem Dezimalsystem eingerichtet werde.“

Der Antragsteller wünschte, daß die Umprägung der Pfennige zu $\frac{1}{10}$ Sgr. auch erbeten werden möge und bemerkte, daß die Gassen von 1 Thlr., eine ideale Münze, in der Wirklichkeit nicht vorhanden sei, zudem noch Unterabtheilungen im bürgerlichen Verkehr bedürfe, welches nicht der Fall sei, wenn der Sgr. zu 10 Pf. ausgeprägt würde, ohnehin würde die Kupfermünze in einigen Jahren umgeprägt werden müssen, da solche jetzt schon zum Theil abgenutzt werde. Dem Staate erwachse in der von ihm vorgeschlagenen Umwandlung noch 20 % Nutzen, da das Publikum sich nicht darum bekümmere, welches Gewicht eine Kupfermünze habe, weil man deren inneren Werth nicht berücksichtige.

Eine Vertheuerung der Lebensmittel, die sich daraus entwickeln würde, wie der Referent befürchte, könne dadurch nicht verursacht werden, da die Sgr. beim kleinen Verkehr immerhin den Anhalts-Punkt bildeten. Wie in seiner Eingabe bereits angegeben, habe Sachsen die Vortheile seiner bereits 1833 von ihm in Antrag gebrachten, auf das Dezimal-System begründeten Unterabtheilung der Sgr. in 10 Pf., dergestalt in der Erleichterung der Berechnungen überwiegend gefunden, daß diese seit Anfang des Jahres daselbst in Wirksamkeit getreten, obwohl dieses Land von Preußen $\frac{2}{3}$ umschlossen sei, wo der Duodezimal-Fuß bis jetzt bestände. Eine Vereinbarung mit den süddeutschen Staaten in dieser Beziehung stehe nicht zu erwarten, da solche in Gulden und Kreuzer ausgeprägte Münze hätten. Er müsse deshalb wiederholt bitten, seinen beschränkteren Vorschlag zu bevorzugen.

Ein Deputirter der Ritterschaft aber wiederholt das Bedenken des Ausschusses, welches diesen abgehalten, auf jenen Antrag

einzuweichen; ein Abgeordneter der Städte erklärt sich auch für den Antrag des Ausschusses und ist sogar der Ansicht, daß er die Einführung des Dezimal-Fußes überhaupt für nicht besonders wünschenswert halte.

Nach einigen ferneren Erörterungen des Gegenstandes wird durch überwiegende Stimmen-Mehrheit der Antrag des Ausschusses angenommen.

Es kam nun der Antrag wegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1833, die Entrichtung der Verzugs-Zinsen durch den Fiskus betreffend, zur Erörterung und bevorgewortete der betreffende Referent Namens des Ausschusses die Unterstützung jenes Antrages, womit sich die Plenar-Versammlung durch das gewöhnliche Zeichen einverstanden erklärte, worauf der Referent die bereits entworfene Adresse an Sr. Majestät vortrug, die ebenfalls sich des allgemeinen Beifalles zu erfreuen hatte.

Es wurde nun über den Antrag, die baldige Einführung der Communal-Ordnung betreffend, berichtet, daß der Ausschuss kein Bedenken getragen habe, diesen Antrag der Plenar-Versammlung zur Unterstützung zu empfehlen; es hat die Versammlung in der gewöhnlichen Weise ihre Zustimmung dazu gegeben.

Dagegen hatte der erste Ausschuss sich gegen den, die Wahl der Communal-Beamten in Barmen betreffenden, Antrag erklärt und eine Empfehlung desselben bei Sr. Majestät nicht befürworten zu können geglaubt.

Ein Abgeordneter der Städte hielt jedoch den Antrag für sehr beherzigungsworth, da ihm der Beispiele genug bekannt seien, wo der jetzt stattfindende Modus der Wahl oder Ernennung der Communal-Beamten zu vielen Intriguen Anlaß gebe. Dem Vorschlage des Ausschusses, Barmen möge sich die Städte-Ordnung erbitten, könne er nicht beipflichten, da der Landtag sowohl wie die Städte, als ihre Abgeordneten besonders versammelt gewesen, sich gegen die Einführung der Städte-Ordnung erklärt hätten.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, er habe sich dem vorliegenden Antrage, wie er verlesen worden, angeschlossen, weil damals die Petition auf Publication der Communal-Ordnung noch nicht vorgebracht gewesen, könne es aber jetzt nicht für rathsam halten, jenes Gesuch, was nur einen Theil des letztern Antrages ausmache, zum Gegenstande einer besondern Verhandlung zu machen.

Ein Deputirter der Ritterschaft aber erwiederte, man verfähre dabei nur wie bei den Gerichten, wo gewöhnlich neben dem Haupt-Antrage auch Subsidiar-Anträge gestellt würden.

Zwei Deputirte der Städte äußerten, daß die Wahl der Stellvertreter der Gemeinden eine dringende Nothwendigkeit sei; dies gab auch der zuvor erwähnte Abgeordnete der Landgemeinden zu und schlug vor, in der Adresse für den Antrag jene Nothwendigkeit als einen Hauptbeweggrund, warum die Communal-Ordnung erbeten werde, anzugeben. Zur Vollziehung einer Wahl gehöre ein vollständiges Reglement über die Wahlfähigkeit, was ein Hauptgegenstand der Gemeinde-Ordnung sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft trat dieser Ansicht bei, und erklärte sich gegen die Aufnahme der Landgemeinden in die gestellte Bitte um das Wahlrecht für diese, da darüber im Ausschuss nicht berathen worden sei, was ein anderer Abgeordneter desselben Standes aber als unhaltbar erklärte, da, wenn dies gelte, kein Amendement jemals erörtert werden könnte.

Ein Deputirter der Landgemeinden schlägt vor, den Antrag als Subsidiar-Bitte in der Adresse wegen Erlangung der Communal-Ordnung einzuschalten, und wird dabei von einem Deputirten der Städte unterstützt.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes äußert, er sei durch seine Committenten vom Lande ersucht worden, das Wahlrecht auch für diese in Anspruch zu nehmen; ein anderer Deputirter bemerkt, es seien ihm Mitglieder des Landtages bekannt, die schon mehrermale durch ihre Mitbürger gewählt worden und bei allen Landtagen gewesen, die noch nicht Mitglieder des Gemeinderathes gewesen seien.

Ein Deputirter der Ritterschaft billigt jenen Vorschlag, so weit er die nicht besoldeten Communal-Beamten betreffe, hielt aber für sehr bedenklich, auch die Wahl der besoldeten den Gemeinden, namentlich den Landgemeinden, zu überlassen.

Der Abgeordnete, von welchem jener Vorschlag ausgegangen, erklärt dagegen, die eben ausgesprochene Ansicht stehe im Widerspruche mit den Grundsätzen, welche bisher der Landtag als die seinigen anerkannt habe, und ein Deputirter der Städte führt das Beispiel eines früheren Baubeamten von Elberfeld an, der durch die Behörde und nicht durch die Wahl seiner Mitbürger berufen, der Stadt große Notheile zugesügt habe.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerklch, daß die Sache bereits durch frühere Beschlüsse des Landtages feststehe; es wird darauf die Frage durch den Referenten gestellt:

„Soll in der Adresse an den König die subsidiarische Bitte ausgesprochen werden, wenn der alsbaldigen Publication der berathenen Communal-Ordnung wider Erwarten noch etwas entgegenstehe, den Gemeinden alsdann einstweilen die Wahl ihrer Beamten und Vertreter zu gestatten?“

und haben 42 Stimmen dieselbe bejaht, 29 aber sie verneint.

Ein Abgeordneter der Städte trug nun auf eine *Itio in partes* für die Städte an, und wurde hierbei von einem andern Deputirten unterstützt, von mehreren Seiten aber Einspruch dagegen erhoben und durch Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall bemerkt, daß hierbei ein *Itio in partes* um so weniger erforderlich und auch nicht angemessen erscheine, da Se. Majestät durch die Protokolle hinlänglich die Ansichten der Stände kennen lernten; auch wurde noch durch einige Abgeordnete der Ritterschaft bemerkt, daß hier kein spezielles Interesse für die Städte bestehe, indem die Landgemeinden dabei in gleichem Maaße theilhaftig seien.

Da indessen noch mehrere Male die *itio* in Antrag gebracht wurde, erklärte Se. Durchlaucht, daß von einer *itio* für zwei Stände zusammen überhaupt keine Rede sein könne und über den Antrag sich auch noch nicht entscheiden lasse, da nicht ermittelt sei, ob demselben $\frac{2}{3}$ des Standes der Städte beitreten würden.

Ein Deputirter der Landgemeinden meldete einen Antrag auf *Itio in partes* für den vierten Stand an, wenn jenem willfahrt werde, und ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft sprach sich im nämlichen Sinne für die Ritterschaft aus, worauf der Antrag auf die *Itio in partes* zurückgenommen wurde.

Se. Durchlaucht wollten nun zur Wahl des ständischen Commissarius für das Landarmenhaus zu Trier schreiten lassen, es schlug aber ein Deputirter der Landgemeinden vor, den Herrn Abgeordneten Haw durch Aclamation zu wählen, was die allgemeine Zustimmung fand, worauf Se. Durchlaucht den Herrn Haw als Mitglied der Commission bezeichneten. Ein Abgeordneter der Städte mißbilligte diese Wahlmethode und ein Deputirter der Ritterschaft erklärte, er werde künftig an keiner Wahl Theil nehmen, die in solcher Weise geschehe. Se. Durchlaucht glaubten, im vorliegenden Falle sei ein Grund nicht vorhanden gewesen, sich jenem Vorschlage zu widersetzen, im Allgemeinen aber hielten Sie selbst eine spezielle Wahl für das zweckmäßigste und erwiederten dem Herrn Abgeordneten Haw, der die Versammlung aufforderte, sich zu verbessern und das Geschehene als nicht geschehen ansiehend, eine spezielle Wahl vorzunehmen, daß Sie nun dazu keinen Anlaß mehr erkennen könnten, nachdem Sie den Herrn Abgeordneten als erwählt proklamirt hätten.

Als neue Gegenstände der Berathung kündigten Se. Durchlaucht an:

Die Berichte des ersten Ausschusses:

- 1) über die Trennung der Kreise Rheinberg und Geldern;
- 2) Vermehrung der Garnison in Jülich und Verlegung in die dritte Klasse der Städte;